

Ordnung für Ehrungen

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 30. August 2017 folgende

Ordnung für Ehrungen

beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Ehrennadel
- § 2 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung und Ehrennadel
- § 3 Sportehrenurkunde und Ehrennadel
- § 4 Ehrungen bei Vereins- und Verbandsjubiläen
- § 5 Ehrungen bei Geschäfts- oder Firmenjubiläen
- § 6 Ehrungen von Ehe- und Altersjubiläen
- § 7 Weitere Ehrungen
- § 8 Ehrung Verstorbener
- § 9 Rechtsanspruch
- § 10 In-Kraft-Treten

§ 1 Ehrennadel

- (1) Die „Ehrennadel der Gemeinde Edermünde“ wird an Personen verliehen, die sich in der Gemeinde durch langjährige ehrenamtliche Tätigkeit zum Wohle der Gemeinschaft und/oder durch besondere Leistungen im kulturellen, sozialen und sportlichen Bereich besonders verdient gemacht haben. Näheres regelt diese Ehrenordnung.
- (2) Die Ehrennadel wird einmal verliehen.
- (3) Die Ehrennadel ist als Anstecknadel gefertigt und zeigt mittig auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde Edermünde.

§ 2 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung und Ehrennadel

- (1) Anlässlich der Verleihung von Ehrenbezeichnungen nach der Hauptsatzung, der Vollendung 15-jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit im Dienst der Gemeinde sowie der Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird der/dem Geehrten die Ehrennadel der Gemeinde Edermünde verliehen und ein Geschenk im Wert von bis zu 40,00 Euro überreicht.
- (2) Zu anderen besonderen Anlässen entscheidet der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin über eine Verleihung von Ehrengaben.

§ 3 Sportehrenurkunde und Ehrennadel

- (1) Zur Ausführung der jährlichen Ehrung nach Abschnitt IV B Ziffer 10 b der „Richtlinien der Gemeinde Edermünde für die Förderung von Vereinen und Kultureinrichtungen“ verleiht der Gemeindevorstand
 - zur Würdigung und öffentlichen Anerkennung hervorragender sportlicher Leistungen und besonderer Verdienste um die Förderung des Sports die

Sportehrenurkunde der Gemeinde Edermünde

- für hervorzuhebende Leistungen im Rahmen der kulturellen und sonstigen Vereinstätigkeit die

Ehrenurkunde der Gemeinde Edermünde

- (2)
 - a) Die Sportehrenurkunde wird wie folgt verliehen:
 - Meisterschaft auf der jeweils höchsten Bezirks-, Kreis- und Gau- oder höherer Ebene
 - 2. und 3. Sieger bei Meisterschaften auf Landes-, Bundes- oder höherer Ebene;
 - für andere besonders sportliche Leistungen auf Bezirks-, Kreis- und Gau- oder höherer Ebene
 - b) Zu ehrende Sportler/innen erhalten neben der Sportehrenurkunde ein Präsent im Wert von bis zu 10,00 Euro. Der ortsansässige Verein erhält zusätzlich je Geehrtem einen Zuschuss von 5,00 Euro für die Vereinsarbeit.
 - c) Neben Einzelehrungen können auch Mannschaftsehrungen vorgenommen werden. In diesem Fall erhält der Verein eine zusätzliche Mannschaftsurkunde.
 - d) Bei Erringung mehrerer Meisterschaften wird nur eine Auszeichnung und zwar die der höchsten sportlichen Ebene ausgesprochen.

- (3) Mitglieder der Vereinsvorstände bzw. geschäftsführende Vereinsvorstände, die sich um die Förderung des Sports außerordentliche Verdienste erworben haben, werden durch die Aushändigung der Ehrenurkunde verbunden mit der Ehrennadel der Gemeinde Edermünde geehrt.

Zu den Vereinsvorständen im Sinne der Richtlinien gehören der Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer sowie die jeweils bestellten Vertreter.

Die Ehrenurkunde mit Ehrennadel wird für mindestens 15-jährige Wahrnehmung der genannten Aufgaben verliehen.

- (4) Für hervorragende Leistungen im Rahmen der kulturellen oder sonstigen Vereins- bzw. Verbandstätigkeit sowie für andere besondere Tätigkeiten kann ebenfalls die Ehrenurkunde verbunden mit der Ehrennadel der Gemeinde Edermünde für eine mindestens 15-jährige Wahrnehmung der Aufgaben verliehen werden.
- (5) Die Entscheidung über die Verleihung trifft der Gemeindevorstand auf Vorschlag der Vorstände der Vereine und Verbände.

§ 4 Ehrungen bei Vereins- und Verbandsjubiläen

In Anerkennung langjähriger Arbeit für die Allgemeinheit überreicht der Bürgermeister/die Bürgermeisterin an örtliche Vereine und Verbandsgruppen folgende Ehrengaben:

Beim 25-jährigen, 50-jährigen und jedem weiteren durch die Zahl 25 teilbaren Vereinsjubiläum 100,00 Euro. Für abweichende Vereinsjubiläen (z. B. 22 Jahre Karneval) entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin im Einzelfall.

§ 5 Ehrungen bei Geschäfts- oder Firmenjubiläen

Aus Anlass der Geschäftseröffnung und eines 25- und 50-jährigen sowie jedes weiteren durch die Zahl 25 teilbaren Geschäftsjubiläums werden die Glückwünsche der Gemeinde durch den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin persönlich überbracht und ein Geschenk im Wert von bis zu 50,00 Euro gewährt.

Bei Geschäftsübernahmen wird ein Geschenk im Wert von bis zu 20,00 Euro gewährt.

§ 6 Ehrungen von Alters- und Ehejubiläen und sonstigen Anlässen

(1) Altersjubiläen

- a) Zur Vollendung des 80. und 90. sowie der folgenden Lebensjahre überbringt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin persönlich die Glückwünsche der Gemeinde. Neben einer Glückwunschkunde wird ein Geschenk im Wert von bis zu 15,00 Euro gewährt.
- b) Zur Vollendung des 70. sowie des 85. bis 89. Lebensjahres übermittelt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Glückwünsche der Gemeinde schriftlich.

(2) Ehejubiläen

- a) Zur Goldenen (50 Jahre), Diamantenen (60 Jahre), Eisernen (65 Jahre) und Gnadenhochzeit (70 Jahre) überbringt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Glückwünsche persönlich unter Überreichung einer Glückwunschkunde und eines Geschenkes im Wert von bis zu 30,00 Euro.
- b) Anlässlich der Silbernen Hochzeit werden die Glückwünsche schriftlich übermittelt.

(3) Sonstige Anlässe

- a) Zur Vermählung, Geburt eines Kindes, Konfirmation und Heiligen Kommunion werden Glückwünsche schriftlich übermittelt.
- b) Aktive Amts- und Mandatsträger der Gemeinde erhalten anlässlich der Eheschließung und zu weiteren Ehejubiläen ein Geschenk im Wert von bis zu 40,00 Euro sowie zu „runden“ Geburtstagen ein Geschenk im Wert von bis zu 15,00 Euro.
- c) Bedienstete der Gemeinde Edermünde erhalten zur Eheschließung und zu weiteren Ehejubiläen ein Geschenk im Wert von bis zu 40,00 Euro sowie zu „runden“ Geburtstagen und Dienstjubiläen ein Geschenk im Wert von bis zu 15,00 Euro.

§ 7 Weitere Ehrungen

Über Ehrungen außerhalb dieser Ordnung entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 8 Ehrung Verstorbener

Bei der Ehrung von verstorbenen Amts- und Mandatsträgern sowie Bediensteten ist nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

I. Kranzspenden

Eine Kranzspende wird gewährt beim Ableben von

- a) aktiven Gemeindevertretern, Wahlbeamten, Ehrenbeamten und ehemaligen Bürgermeistern der Gemeinde sowie früheren Ehrenbeamten und Mandatsträgern, sofern sie ihr Amt oder Mandat mindestens während zwei Wahlperioden innehatten.
- b) Bediensteten der Gemeinde.
- c) Ehrenbürgern und Bürgern, denen eine Ehrenbezeichnung verliehen ist.
- d) früheren Bediensteten der Gemeinde, die sich bis zur Versetzung in den Ruhe- oder Rentenstand im Dienst der Gemeinde befanden,
- e) sonstigen herausragenden Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens (z. B. Pfarrer(n)/innen).

II. Nachrufe

- a) Mit einem Nachruf im amtlichen Bekanntmachungsorgan sowie einem Nachruf am Grab werden die unter I a bis I c genannten Personengruppen geehrt.
- b) Die unter I d bis I e genannten Personengruppen werden mit einem Nachruf im amtlichen Bekanntmachungsorgan geehrt.

§ 9 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Durchführung einer Ehrung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die vorstehende Ordnung tritt am 01.09.2017 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Ordnung für Ehrungen vom 01.04.2002 außer Kraft.

Edermünde, den 30.08.2017

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Edermünde

Thomas Petrich
- Bürgermeister -